

Schutz- und Hygienekonzept des Marktes Lappersdorf zur Nutzung des markteigenen Volleyballplatzes am Regen

Stand: 07.06.2021

Präambel

Der Markt Lappersdorf stellt den markteigenen Volleyballplatz ab dem 07.06.2021 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Nutzer der Anlagen tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sportvereinen besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen. Der Markt Lappersdorf behält sich daher vor, bei Verstößen gegen die aufgeführten Pflichten das Nutzungsrecht zu entziehen.

Allgemeiner Teil

Grundlage für die Nutzung der Sportfreianlagen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach gelten derzeit folgende Grundsätze:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen außerhalb der Trainingseinheit ist zwingend einzuhalten.
2. Mannschaftssport/Kontaktsport mit Testpflicht ist möglich, sofern die maßgebliche Inzidenz über 50 aber unter 100 liegt. Es gilt eine Testpflicht. Hierzu ist für jedes Training ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 mit negativem Testergebnis von allen Teilnehmern vorzuhalten. Eine Überprüfung erfolgt durch die/den jeweilige/n Übungsleiter*in oder die jeweils für die Trainingsgruppe verantwortliche Person. Liegt die Inzidenz unter 50, entfällt die Testpflicht. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder



spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen).
4. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
5. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht auf der Sportfreianlage sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
6. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwingend einzuhalten.
7. Soweit nach den Regelungen der BayIfSMV bei Sportveranstaltung im Freien Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BayIfSMV zu beachten.
8. Folgenden Personen ist das Betreten des Geländes untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
9. Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Gelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.



10. Die allgemeinen Regelungen zur Handhygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.

11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Besondere Schutzvorschriften für Sportfreianlagen

1. Die unterschiedlichen Trainingsgruppen dürfen sich beim Betreten bzw. Verlassen der Sportfreianlage nicht begegnen.

2. Die Trainingsteilnehmer*innen erscheinen bereits in Sportkleidung.

3. Die Sportfreianlage sowie das Gelände sind unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit zu verlassen.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene Sportverbände haben spezifische Hygienekonzepte erstellt. Sofern hier besondere, ergänzende Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten Regelungen kollidieren, haben die vom Markt Lappersdorf aufgestellten Regelungen stets Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Sportvereine und Sportanbieter weisen die Übungsleiter*innen sowie die Sportler*innen vor Betreten der Sportfreianlage auf die allgemeinen und besonderen Regelungen in geeigneter Form (Rundbrief, E-Mail usw.) hin. Sportvereine und Sportanbieter informieren sich selbständig über aktuelle Entwicklungen und mögliche Anpassungen auf den entsprechenden Informationsseiten im Internet.

Darüber hinaus wird der Markt Lappersdorf Änderungen oder Anpassungen in geeigneter Weise bekannt geben.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Der Markt Lappersdorf wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Der Markt Lappersdorf übernimmt mit dem vorliegenden Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus während der Nutzung der Sportfreianlagen durch die Sportvereine bzw. Sportanbieter.

Lappersdorf, den 7. Juni 2021



Christian Hauner
Erster Bürgermeister